



Mitteilung für Fachpresse, Fachöffentlichkeit und Politik

Berlin, 14.05.2018

S.I.G.N.A.L. e.V. legt Expertise vor zur medizinischen Versorgung und Spurensicherung nach sexueller Gewalt bei Jugendlichen ohne Einbezug von Eltern

Minderjährige können nach einer Vergewaltigung auch ohne Einbezug ihrer Eltern medizinisch versorgt werden und das Angebot einer vertraulichen Sicherung von Spuren erhalten. Voraussetzung ist, dass sie einwilligungsfähig sind. Zu diesem Schluss kommt eine - von S.I.G.N.A.L. e.V. in Auftrag gegebene und vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin finanzierte - Expertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF). Fachlich unterstützt wurden die Autor*innen des DIJuF durch erfahrene, renommierte Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendmedizin, Gynäkologie und Rechtsmedizin.

Ob Minderjährige eine von ihren Eltern unabhängige medizinische Versorgung erhalten oder nicht, ist derzeit nicht einheitlich geregelt. Problematisch ist dies für Jugendliche, die ihre Eltern nicht einbeziehen möchten, z.B. aus Scham, aus Angst vor der Reaktion der Eltern oder weil die Gewalt von einem Familienmitglied ausging. Ob und welche Angebote betroffene Jugendliche erhalten, ist regional sehr unterschiedlich. Auch von Seiten wissenschaftlicher Fachgesellschaften sind bisher keine Empfehlungen für die Versorgung der Jugendlichen formuliert worden. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass jungen Menschen aus Unsicherheit oder Unkenntnis eine über die direkte Notfallversorgung hinausgehende medizinische Versorgung verwehrt wird. Im Ergebnis wird die Chance vertan, mögliche Spuren der Tat zu sichern und zu dokumentieren, die „Pille danach“ abzugeben, das Risiko für sexuell übertragbare Infektionen zu klären und ggf. zu behandeln und weitergehende psychosoziale Unterstützung zu vermitteln.

Das DIJuF hat sich mit der zentralen Frage befasst, ob und unter welchen Bedingungen Minderjährige nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern versorgt werden können. Einige zentrale Ergebnisse:

- ⇒ Ärzt*innen dürfen Minderjährige ohne Einwilligung der Eltern untersuchen und behandeln, sofern sie in Bezug auf die konkreten Maßnahmen einwilligungsfähig sind. Indikatoren für eine Einwilligungsfähigkeit sind z.B., dass der/die Jugendliche dem Aufklärungsgespräch folgen, weiterführende Fragen stellen und auf Besonderheiten der persönlichen Lebenssituation oder gesundheitlichen Situation hinweisen kann.
- ⇒ Die Einwilligungsfähigkeit muss in jedem einzelnen Fall durch den/die untersuchende Ärzt*in geprüft werden. Erfolgt dies sorgfältig und werden Maßnahmen und Entscheidungsgründe dokumentiert, handelt die Ärzt*in rechtmäßig, auch wenn sich die Einschätzung später als unzutreffend herausstellen sollte.

- ⇒ Eine Inobhutnahme durch das Jugendamt kann nur im Fall dringender Gefahr oder auf Bitte der Jugendlichen erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Inobhutnahme, wenn sie nur erfolgt, um eine ärztliche Behandlung zu ermöglichen und die elterliche Zustimmung zu ersetzen.
- ⇒ Besteht die Vermutung, dass sich die sexuelle Gewalt fortsetzen oder die bereits erlebte Gewalt schwere Folgen für den/die Jugendliche/n haben könnte, muss ein Gespräch mit dem/der Jugendlichen erfolgen und auf die Inanspruchnahme weiterführender Unterstützung hingewirkt werden (Kinderschutz). Dabei können sich Ärzt*innen durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft beraten lassen. Eine Pflicht zur polizeilichen Anzeige besteht in keinem Fall.
- ⇒ Jede Klinik ist grundsätzlich in der Lage Spuren sexueller Gewalt zu sichern. Für die Beweiskraft der gesammelten Spuren sind u.a. die klare Zuordnung von Spuren zum Opfer und zum Zeitpunkt, der Ausschluss von Verwechslungen, Austauschmöglichkeiten durch Fremde und Verunreinigungen entscheidend. Die Aufbewahrungszeit der Spuren sollte sich an der Verjährung orientieren, die bis zum Ablauf des 30. Lebensjahrs ruht.

Marion Winterholler, S.I.G.N.A.L. e.V., begrüßt die Ergebnisse „Wir freuen uns, dass die Autor*innen zu klaren Empfehlungen gekommen sind und hoffen, dass die Expertise dazu beiträgt, Sicherheit in der medizinischen Versorgung von Jugendlichen nach sexueller Gewalt zu entwickeln. Nach einer Vergewaltigung ist es für Betroffene wichtig, die Kontrolle über den eigenen Körper und über das, was geschieht, zurückzugewinnen. Auch Jugendliche, die ihre Eltern zunächst (oder auch dauerhaft) nicht einbeziehen möchten und Hilfe in einer Klinik oder bei einer/m Ärzt*in suchen, sollten möglichst selbstbestimmt über die nächsten Schritte entscheiden können. Die Gesundheitsversorgung hat hervorragende Möglichkeiten Betroffene bei der psychosozialen Bewältigung der erlebten Gewalt zu unterstützen – diese Chancen müssen genutzt werden.“

Karin Wieners, S.I.G.N.A.L. e.V., betont: „Es gilt nun, die Ergebnisse der Expertise öffentlich zu machen und mit den beteiligten Fachkräften zu diskutieren. Zudem müssen konkrete Arbeitsmaterialien entwickelt werden, die in der Praxis hilfreich und entlastend sind, wie Abläufe, Checklisten und auch Schnittstellen zu Beratungs- und zu Kinderschutzangeboten. Es bedarf zudem weiterer, ggf. auch gesetzlicher, Klarstellungen. z.B. im Hinblick auf die Finanzierung der Versorgungsangebote und im Hinblick auf die Möglichkeiten der Minderjährigen, selbst in medizinischen Maßnahme einzuwilligen“.

Die Expertise steht Online als pdf-Datei zur Verfügung. Sie ist abrufbar über die Homepage des S.I.G.N.A.L e.V. oder des DIJuF e.V.. Die Expertise kann als pdf-Dokument auch angefordert werden über

info@signal-intervention.de.

Ein Auszug aus der Expertise liegt dieser Mitteilung bei.

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung:

S.I.G.N.A.L. e.V.

Karin Wieners, Marion Winterholler

Sprengelstr. 15

13353 Berlin

T: 030 – 275 95 353

info@signal-intervention.de

DIJuF e.V.

Katharina Lohse

Poststr. 17

69115 Heidelberg

Tel: 06221 – 98 18-63

institut@dijuf.de